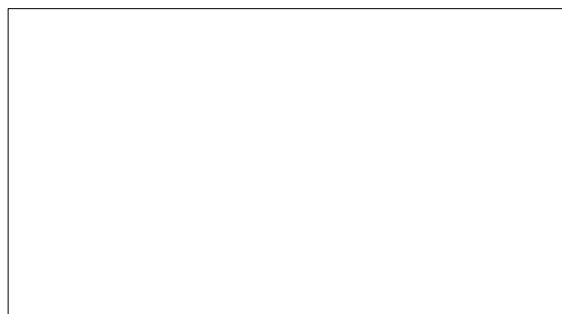


Eingangsstempel
Amt der Kärntner Landesregierung

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 6 – Bildung und Sport
Unterabteilung Elementarbildung
Frau Mag.^a Ludmilla Kofler
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee



Antrag auf Ausbildungsanerkennung

gemäß des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes - K-KBBG idgF

Angaben zum Antragsteller:

Familienname/Vorname:

Titel:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Adresse:

PLZ/Ort:

Straße/Nummer:

Telefonnummer:

E-Mail:

Ansuchen um Anerkennung meiner erworbenen Ausbildung als:

☐ Elementarpädagog*in

☐ Sonderelementarpädagog*in

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Ausbildungsanerkennungsverfahren

Voraussetzungen:

Erworbene Ausbildung bzw. Abschluss in der Europäischen Union, im europäischen Wirtschaftsraum (EWR), in der Schweiz oder in einem Drittstaat.

Erforderliche Unterlagen:

1. Antrag auf Ausbildungsanerkennung – erhältlich beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung und Sport, Unterabteilung Elementarbildung
2. Nachweis der Staatsbürgerschaft.
Für Länder, in denen die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises nicht vorgesehen ist, genügt eine Kopie der Seite des Reisepasses, aus der die Staatsbürgerschaft ersichtlich ist.
3. Lebenslauf (kurze chronologische Auflistung der Schulausbildung und der Berufsausübung; wichtig: die Angabe von Postadresse, Telefonnummer, E- Mail-Adresse).
4. Ausbildungszeugnisse nach Schuljahren und Abschlusszeugnis.
5. Hochschuldiplom inkl. Studienbuch oder Erfolgsnachweis (Transcript of records) bzw. Stundentafel der absolvierten Ausbildung (Titel der Lehrveranstaltung, Anzahl der absolvierten ECTS/Wochenstunden müssen ersichtlich sein).
6. Bestätigung der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Ausbildung absolviert wurde, worin bescheinigt wird, in welchem Bereich der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit der abgeschlossenen Ausbildung gearbeitet werden darf. Es ist bekannt zu geben, ob die Ausbildung dazu befähigt, als Fachkraft gruppenführend tätig zu sein. Weiters ist die Angabe des Altersbereichs der Kinder, die gebildet und betreut werden dürfen, verpflichtend anzuführen.
7. Allfällige Dienstzeugnisse zum Nachweis von beruflicher Praxis; ohne Berufserfahrung: Praktikumsnachweise.
8. Nachweis der Deutschkenntnisse auf dem Referenzniveau B2 gemäß den Vorgaben des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“.
9. Nachweis „Erste-Hilfe-Kurs“ mit besonderer Berücksichtigung von Kindernotfällen
10. Bei Namensänderung (wenn der Name auf den Ausbildungsnachweisen nicht mit dem jetzigen Namen übereinstimmt): Heiratsurkunde oder anderes entsprechendes Dokument.
11. Bei Wohnsitz in Österreich: aktueller Meldezettel.
12. Bewertung von Abschlüssen bzw. Nostrifikation/Nostrifizierung: Falls Ihr Antrag auf Ausbildungsanerkennung ohne die Bewertung von Schul- und Hochschulabschlüssen bzw. ohne die Nostrifikation bzw. Nostrifizierung nicht geprüft werden kann, ist diese nachzureichen.

Allgemeine Informationen:

Die Ausbildung zur Elementarpädagogin bzw. zum Elementarpädagogen bzw. zur Sonderelementarpädagogin bzw. zum Sonderelementarpädagogen ist bundesgesetzlich geregelt. Die Bestimmungen hinsichtlich der fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagog*innen bzw. Sonderelementarpädagog*innen ergeben sich aus dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG).

Ausländische Befähigungs- und Qualifikationsnachweise können von der zuständigen Behörde anerkannt werden. Die Anerkennung richtet sich nach dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG) und dem Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz (K-BQAG).

Hinweis:

Die Unterlagen sind in Originalsprache (Kopie) und mittels beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache beizulegen.

Ein Nachweis der Deutschkenntnisse auf dem Referenzniveau B2 muss dem/der Arbeitgeber*in gemäß den Vorgaben des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ vorgelegt werden.

Die Anerkennung für die jeweilige fachliche Befähigung gilt ausschließlich für das Bundesland Kärnten.

Voraussetzungen:

Die Berufsqualifikationen von Antragsteller*innen, die über einen den o. a. Qualifikationsnachweise entsprechenden Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis verfügen, werden – auf Antrag – als den landesgesetzlich festgelegten Voraussetzungen für die Aufnahme desselben Berufes entsprechend anerkannt, wenn der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis von der zuständigen Behörde des Heimatmitgliedstaates ausgestellt wurde und im Heimatmitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten.

Verlauf des Ausbildungsanerkennungsverfahrens:

Sobald der Landesregierung der Antrag auf Ausbildungsanerkennung sowie alle oben genannten Nachweise vorliegen, wird vorerst geprüft, ob es sich bei den übermittelten beruflichen Befähigungsnachweisen um eine Ausbildung gemäß des Kärntner Bildungs- und -betreuungsgesetzes handelt. Steht die Ausbildungseigenschaft der Ausbildungs-

anerkennung fest, prüft die Landesregierung in weiterer Folge, ob die Ausbildung samt eventuell vorhandener einschlägiger Praxis der angestrebten Verwendung im Inland entspricht oder der Nachweis zusätzlicher Qualifikationen zu verlangen ist.

Rechtsgrundlagen:

Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG

Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz – K-BQAG

Kosten:

Gemäß Tarif B III.4 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2019, LGBl. Nr. 9/2019, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Entscheidung über Anträge auf Anerkennung von Berufsqualifikationen (§ 12 Abs.2 K-BQAG) € 55,00.

Im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren fallen neben der genannten Verwaltungsabgabe noch folgende Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957 (GebG) an, die ebenfalls von der Landesregierung einzuheben sind:

1. für den Antrag gemäß § 14TP 6 Abs. 2 Zif. 1 GebG € 47,30
2. je Beilage gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG € 3,90 max. € 21,80

Der Betrag ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheines einzuzahlen.

Der Antrag samt den Unterlagen ist an folgende Adresse zu richten:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung und Sport, Unterabteilung Elementarbildung, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.

Für Fragen steht das Amt der Kärntner Landesregierung gerne zur Verfügung.

Telefonisch: ++43 (0) 50536 – 16132

E-Mail: abt6.kinderbetreuung@ktn.gv.at oder ludmilla.kofler@ktn.gv.at

Datenschutzrechtliche Bestimmungen:

Im Zuge dieses Verfahrens bekanntgegebene Daten und jene Daten, die die Behörde im Zuge des Ermittlungsverfahrens erhält, werden auf Grund des Art. 6 Abs. 1 lit. a und c Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den diesem Verfahren zugrundeliegenden Materien-gesetzen automationsunterstützt verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des eingeleiteten Verfahrens, der Beurteilung des Sachverhalts, der Erteilung der Bewilligung sowie auch zum Zweck der Überprüfung.

Die allgemeinen Informationen

- zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
- zum zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichische Datenschutzbehörde;
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite (<https://www.ktn.gv.at/Diverses/datenschutz>).